



# Stadt Niederkassel

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

|   |   |
|---|---|
| <b>Auszug aus der Sitzung vom: Rat der Stadt Niederkassel</b> | <b>Niederschrift zur Sitzung</b><br><b>25.02.2014</b> |
|---|---|

### 7. **20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Für das Jahr 2014 wurde eine neue Gebührenbedarfsberechnung erstellt.

Die Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, die Gebühren zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen. Neu kalkuliert wurden die Gebühren für den Rettungstransportwagen und das Notarzteinsatzfahrzeug.

Eine Kalkulation für den Krankentransportwagen ist, bedingt durch die Übertragung des Krankentransportwesens auf die KTG (Krankentransportgesellschaft), nicht erforderlich. Für mögliche Krankentransporte durch den Rettungsdienst wird die vom Rhein-Sieg-Kreis ermittelte Gebühr erhoben.

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahre 2012 bis zum Haushaltsjahr 2016 auszugleichen sind, während Defizite aus 2012 bis zum Haushaltsjahr 2016 ausgeglichen werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2012 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2013 noch nicht bekannt waren, ist eine Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2014 möglich.

Das Ergebnis des Gebührenhaushaltes im Haushaltsjahr 2012 wurde vom Fachbereich 2 ermittelt. Für den Bereich des Rettungsdienstes ergibt sich im Jahr 2012 eine Überdeckung in Höhe von 104.110,33 €. Um eine größere Konstanz in der Gebührenhöhe für den Rettungstransportwagen und das Notarzteinsatzfahrzeug zu gewährleisten, wurde bei der Kalkulation für das Jahr 2014 nur die Hälfte (52.055,16 €) der Überdeckung aus dem Jahr 2012 gebührenmindernd in die Kalkulation 2014 eingestellt. Hierbei ist auch berücksichtigt, dass uneinbringliche Forderungen nicht vom Gebührenzahler getragen werden und dass Fehleinsätze nur bis zu einer Höhe von 4,6 % als ansatzfähige Kosten anzusehen sind.



## Stadt Niederkassel

Die Zustimmung der am Verfahren Beteiligten liegt vor.

Die Gebührenkalkulation hat zu folgendem Ergebnis geführt:

| Rettungsmittel  | alte Gebühr   | neue Gebühr | Differenz-<br>betrag |
|---|---|-------------|----------------------|
| Krankentransportwagen<br>(Kalkulation Rhein-Sieg-Kreis)<br>-- | 75,00 € Grundgebühr +<br>2,30 € je Transportkilometer |             | -----                |
| Rettungstransportwagen<br>(RTW)                               | 327,00 €  | 310,00 €    | - 17,00 €            |
| Notarzteinsatzfahrzeug<br>(NEF)                               | 148,00 €  | 121,00 €    | - 27,00 €            |

Die Minderung der Gebührensätze ist auf gestiegene Fallzahlen sowie geringere Personalkosten zurückzuführen. Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung.

Der Entwurf der 20. Änderungssatzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung sind dieser Vorlage beigefügt.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die beigefügte 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel. Die Gebührenbedarfsberechnung vom 10.01.2014 wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0